ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Vertragsabschluss, Geltung der AGB

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachfolgend Auftraggeber) und der Firma Redle GmbH & Co. KG (nachfolgend Auftragnehmer) geschlossen.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Verträge einschließlich gleichartiger zukünftiger Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird, es sei denn es wird etwas Abweichendes schriftlich vereinbart.
4. Der Auftraggeber akzeptiert diese AGB mit seiner Unterschrift oder der Unterschrift einer hierzu von ihm beauftragten Person auf dem Lieferschein bzw. Übernahmebeleg bei der Gestellung des Containers.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag umfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte oder eine unbestimmte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers und dessen Verbringung zu einer von dem Auftragnehmer bestimmten Abladestelle durch den Auftragnehmer.
2. Für den Umfang des Vertrages ist, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Bei sofortiger Leistungserbringung wird die Bestätigung durch Rechnung bzw. Lieferschein ersetzt.
3. Kann die Entsorgung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht wie vorgesehen erfolgen, ruht die Übernahme von Abfällen. Hierdurch entstehende Kosten, etwa aufgrund verlängerter Standzeit eines Containers, hat der Auftraggeber zu tragen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
5. Die Wahl der Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelstelle, Wiederverwertungs- / Sortieranlage oder dergleichen) obliegt dem Auftragnehmer, es sei denn, der Auftraggeber erteilt Weisungen. Aus der Ausführung der Weisungen entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen und den Auftragnehmer von diesbezüglichen Forderungen Dritter freizustellen.
6. Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und jederzeit widerruflich, solange sie noch nicht rechtsverbindlich angenommen worden sind. Der Auftraggeber ist an sein Angebot für eine Frist von drei Wochen gebunden.

§ 3 Zeitliche Abwicklung

1. Die zeitliche Festlegung der Gestellung bzw. Abholung des Containers ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers für diesen verbindlich. Der Vorrang von seitens des Auftraggebers nachzuweisender Individualabreden bleibt unberührt.
2. Werden schriftlich bestätigte Zeiten bis zu 3 Stunden überschritten, ist dies unwesentlich und von dem Auftraggeber hinzunehmen. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nicht, soweit es sich um ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Leistungsfristen (§ 3 Ziff. 1) handelt. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung der Container so termingerecht wie möglich organisieren und ausführen.

§ 4 Preise

1. Die vereinbarten Preise beinhalten, soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart wurde, die Bereitstellung für vier Werktage, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort.
2. Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, berechnet der Auftragnehmer ab dem 5. Werktag der Containerstellung bis einschließlich des Tages der Abholung eine angemessene Containermiete.
3. Die von dem Auftragnehmer angegebenen Preise verstehen sich rein netto zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Angaben des Auftragnehmers zu Größen, Maßen und der Tragfähigkeit sind unverbindliche Richtwerte. Nicht wesentliche, dem Auftraggeber zumutbare, Abweichungen rechtfertigen keine Vergütungsanpassungen.
5. Für jede Mahnung werden pauschal Mahnkosten von EUR 5,00 berechnet.
6. Ändern sich nach Vertragsschluss Kosten, Abgaben oder Gebühren, ist der Auftragnehmer zu entsprechenden Preisanpassungen berechtigt, wenn diese Änderungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren. Dies gilt auch bei unvorhersehbaren Kostensteigerungen beim Personal. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur, falls die Leistung vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll.
7. Wechsel und Schecks gelten als Leistung erfüllungshalber. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, eine Zahlung per Scheck oder per Wechsel zu akzeptieren. Entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§ 5 Zufahrten zum Aufstellplatz, Sicherung des abgestellten Containers

1. Der Auftraggeber hat einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Notwendige Zufahrtswege zum Aufstellplatz müssen für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen LKW befahrbar sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit LKW vorbereitet ist. Nicht geeignete Standorte kann der Auftragnehmer aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen.
2. Ist zum vereinbarten Termin der Aufstellplatz z.B. durch parkende Pkw zugestellt und somit eine Durchführung der Beauftragung nicht möglich, werden die zusätzlich angefallenen Kosten für An- und Abfahrt dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Dies gilt gegenüber einem Verbraucher nicht, soweit er die Unmöglichkeit der Auftragsdurchführung nicht zu vertreten hat.
3. Soweit nichts Abweichendes mindestens in Textform vereinbart ist, obliegt dem Auftraggeber die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, wenn eine Unterbringung des Containers auf Privatgrund nicht oder nicht vollständig möglich ist. Dadurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.
4. Die Einholung der zum Befahren fremder Grundstücke oder nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen obliegt dem Auftraggeber. Unterlässt er dies, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme ergeben können, freizustellen.
5. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer auf Schadensersatz. Unter Kaufleuten bleiben die §§ 414 Abs. 2, 425 Abs. 2 HGB unberührt.
6. Container müssen durch den Auftraggeber ordnungsgemäß gekennzeichnet und abgesichert werden, etwa durch Warnlampen, Warnbarken, Absperrungen etc.
7. Der Auftraggeber haftet für eine unterlassene Absicherung und Kenntlichmachung des Containers sowie für fehlende Genehmigungen. Er stellt insoweit den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.

§ 6 Beladung des Containers

1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes, geeignet zum Transport und zur Ladungssicherung und nur mit dem zulässigen Inhalt oder Gewicht beladen werden. Stellen der Auftragnehmer oder dessen Beauftragte oder Hilfskräfte Abweichungen fest, kann die weitere Auftragsdurchführung unterbrochen oder abgebrochen werden. Deshalb entstehender Mehraufwand des Auftragnehmers ist von dem Auftraggeber zu vergüten. Termine bzw. anderweitige zeitliche Vorgaben werden nach Beseitigung des Abholungshindernisses durch den Auftraggeber neu vereinbart.
2. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung vereinbarten Abfallarten eingefüllt werden. Eine Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche Abfälle gelten die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
3. Der Auftraggeber wird gegebenenfalls erforderliche abfallrechtliche Begleitpapiere (Entsorgungs-, Verwertungsnachweise, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung stellen, erforderlichenfalls die Abfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen einstufen und dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen.
4. Die Pflicht zur Deklaration (Kennzeichnung) der Abfälle obliegt dem Auftraggeber. Mehrkosten, die auf einer falschen Deklaration der Abfälle beruhen, trägt der Auftraggeber. Kommt der Auftraggeber seiner Deklarationspflicht nicht nach, so ist der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers befugt, die erforderlichen Handlungen zur Deklaration der Abfälle auf Kosten des Auftraggebers selbst zu treffen oder treffen zu lassen.
5. Soweit die Container mit anderen als vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt werden, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Können solche Stoffe von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers, diese Stoffe im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer in eine andere als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zu verbringen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den weiteren Transport dieser Stoffe zu verweigern bzw. die Stoffe bei dem Auftraggeber zu belassen oder dorthin zurückzubringen, bis die weitere Vorgehensweise geklärt ist. Jegliche hierdurch entstehenden Mehrkosten oder Aufwendungen, auch wegen bei dem Auftragnehmer tangierter Drittaufträge, hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort und ohne Abzüge zu bezahlen.
2. Bei Neukunden und bei früherem Zahlungsverzug eines Aufraggebers behält sich der Auftragnehmer vor, Vorkasse zu verlangen.
3. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Leistung des Auftragnehmers bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
4. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Dabei ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen und in Rechnung zu stellen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
5. Tritt eine die Kreditwürdigkeit beeinträchtigende, erhebliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers ein, oder werden dem Auftragnehmer solche Umstände bekannt, so kann dieser alle nicht einredebehafteten Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig stellen und gegenüber allen Ansprüchen des Auftraggebers, auch soweit sie auf anderen Vereinbarungen beruhen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder Zug-um-Zug-Leistungen oder die Gestellung von Sicherheiten verlangen.

§ 8 Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet für Schäden am Container, die in der Zeit zwischen Bereitstellung und Abholung entstehen, auch dann, wenn die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Entsprechendes gilt für das Abhandenkommen des Containers in dem vorgenannten Zeitraum.
2. Transporte durch Dritte oder den Auftraggeber selbst sind ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung haftet der Auftraggeber für daraus entstehende Schäden oder Unfälle; gleichzeitig ist der Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses und zur sofortigen Abholung der bereitgestellten Container und zur Entsorgung deren Inhalts berechtigt. Diesbezüglich entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber haftet bis zur endgültigen Anlieferung der Abfälle bei einer Abladestelle für deren Beschaffenheit und Zusammensetzung gemäß den Angaben auf dem Übernahmebeleg oder Lieferschein.
4. Der Auftraggeber haftet darüber hinaus bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus §§ 5 und 6.

§ 9 Haftung des Auftragnehmers, Verjährung

1. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Ver-schuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

   Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

   a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

   b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die sich aus Ziff. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach Maßgabe sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.
3. Für den Fall des Aufwendungsersatzanspruches gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.
4. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese AGB gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. Unberührt bleiben auch etwaige gesetzliche Sonderregelungen.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Vertragsteile ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen der AGB, noch die Wirksamkeit der unter Einbeziehung der AGB getroffenen Vereinbarung.

Stand 08/2021